

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zahlung regelmäßig zu leisten. Bezüglich des Stadtwagnutzens wurde das Pfarramt ebenfalls auf den Rechtsweg gewiesen, im Fortbezuge jedoch nicht provisorisch geschützt, da dieser Nutzen zur Erhaltung der Seelsorge nicht gehöre und die Bedürfnisse der Pfarrkirche durch andere Einnahmen gedeckt erscheinen. Weil dem Meßner Johann Hubatschek der mit ihm 1842 geschlossene Vertrag bisher nicht gekündigt worden sei, so habe der Stadtvorstand demselben den fälligen Gehalt sogleich und in Zukunft regelmäßig auszuzahlen. Eine Entscheidung bezüglich des Kaplangehaltsbeitrages entfiel, da dieser regelmäßig weiter gezahlt worden war.

Aus dieser Angelegenheit entwickelten sich sodann wieder mehrere Rechtsstreite zwischen der Gemeinde und dem Pfarramte. Der Pfarrer teilte am 9. Juli 1886 dem Stadtvorstande mit, daß ihm vom fürstbischöflichen Ordinariate und vom Konsistorium der Auftrag erteilt worden sei, falls die Auszahlung der stiftungsmäßigen Gebühren für die an den Festen des heiligen Florian und Maria Heimsuchung abgehaltenen kirchlichen Funktionen verweigert werden sollte, diese über Weisung Sr. Eminenz des Herrn Kardinals in Zukunft nicht mehr abzuhalten. Ferner verständigte er den Stadtvorstand, daß das Konsistorium ihm folgende weitere Weisungen erteilt habe: 1. Da die Sammelgelder, welche in der Kirche beim Nachmittags-gottesdienste an hohen Festtagen, wie überhaupt alle Sammelgelder, welche in der Kirche eingehen, nach Aufhebung der Pfarrarmeninstitute nicht mehr dem allgemeinen Armenfond angehören, so seien diese demselben nicht mehr auszuliefern. 2. Ebenso verhalte es sich mit den Geldern in den Dpferstöcken, welche in der Kirche behufs Unterstützung der Armen aufgestellt seien. Die Schlüssel zu den Dpferstöcken habe der Pfarrer in Verwahrung zu nehmen und die Sammelbeiträge daraus zu erheben. 3. Diese kirchlichen Armengelder seien vom Pfarrer zur Unterstützung der Armen des Pfarrbezirkes zu verwenden und etwa erübrigende Beiträge als Grundlage zur Bildung eines kirchlichen Pfarrarmeninstitutes anzulegen. Der Bürgermeister teilte hierauf dem Pfarramte mit, daß bei der gesetzlichen Übergabe des Pfarrarmeninstitutes an die Gemeinde die Dpferstockschlüssel dem Stadtvorstande übergeben worden seien, ja daß noch später demselben ein Schlüssel von einem neuen Dpferstocke übermittelt worden wäre, daher die Gemeinde bisher im rechtlichen Besitze derselben sich befunden habe. Auch sei er einverstanden, daß die Gelder aus den Dpferstöcken und Sammelbüchsen den eingepfarrten Gemeinden, der gesetzlichen Bestimmung entsprechend, nach Maßgabe der Seelenzahl zugeführt werden. Die Schlüssel könnten jederzeit gegen eine Empfangsbestätigung behoben werden.

Gleichzeitig wandte sich der Stadtvorsteher an die Bezirkshauptmannschaft, welche am 17. November 1887 erkannte, daß der Stadtvorstand als Verwalter des Ddrauer Gemeinde-Armenfondes sich jedes Verfügungsrechtes und Anspruches auf die in der Ddrauer Pfarrkirche gesammelten Armengelder zu enthalten und die Dpferstockschlüssel dem Pfarramte zur freien Verwaltung dieser Gelder ohne jede Bedingung auszufolgen habe, weil die Einsammlung von Armengeldern und sonstigen Gaben in der Kirche für ihre Wohltätigkeitszwecke zu den inneren Kirchenangelegenheiten, bezw. die fraglichen Gelder zu jenen Fonds gehören, welche jede gesetzlich anerkannte Kirche nach Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1864 selbständig verwaltet und besitzt, daher das Gemeindefarmeninstitut in Gemäßheit des § 20 des schlesischen Landesgesetzes vom 10. Dezember 1869 auf die in der Kirche für die Armen gesammelten Gelder keinen gesetzlichen Anspruch habe. Die k. k. Landesregierung bestätigte am 2. Jänner 1888 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, fügte jedoch bei, daß das Pfarramt gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 1869 verpflichtet sei, den Gemeindevorständen der eingepfarrten Gemeinden über Verlangen die vorgenommene Beteiligung der Armen in den betreffenden Gemeinden bekanntzugeben, damit diese bei ihrer Beteiligung der Armen hierauf Rücksicht nehmen könnten. Die Dpferstockschlüssel wurden dem Pfarramte am 16. Mai 1888 übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft hatte 1886 dem Stadtvorstande mitgeteilt, daß sich das Pfarramt im Wege des fürstbischöflichen Konsistoriums beschwert habe,